

Herausgegeben von

**Dienstgeberseite der RK Bayern**

Alexandra Aulinger-Lorenz, Michael Bischoff,  
Thomas Furthmeier, Iris Gruber,  
Ursula Kundmüller, Angela Lixfeld,  
Martin Müller, Martina Ricci, Alexandra Rieß,  
Maria Veronika Sauer, Anke Schäflein,  
Stefan Schmidberger, Gabriele Stark-  
Angermeier, Peter Wichelmann

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann  
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg  
Residenzstraße 90, 13409 Berlin  
Telefon (07 61) 200-792, Fax -790  
E-Mail: [info@caritas-dienstgeber.de](mailto:info@caritas-dienstgeber.de)

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)

## Dienstgeberbrief RK Bayern 1/2024

15. April 2024

### Bericht von der Sitzung der RK Bayern am 11.04.2024

#### Themen:

- Beratung und Beschlussfassung zur Inkraftsetzung der Regelungen zur praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger/-in
- Kompetenzübertragung der BK zur Regelung der Heilerziehungspflegehelfer/-innen-Ausbildung

Am 11. April 2024 tagte in Regensburg planmäßig die Regionalkommission Bayern unter Vorsitz von Herrn Fikret Alabas. Wesentliche Themen waren die Regelungen zur praxisintegrierten Ausbildung im Bereich der Heilerziehungspflege.

#### 1. **Beschluss zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger**

Die RK Bayern hat die Regelung zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR für Bayern wirksam ab dem 01.08.2024 in Kraft gesetzt und die Ausbildungsvergütung an die Vergütungshöhe der Pflegeausbildung geknüpft. Die RK Bayern hat damit bewusst sehr früh eine Regelung bereits vor einer bindenden landesrechtlichen Ausbildungsregelung vorgenommen. Sie versteht dies auch als Unterstützung des Vorhabens der im Landtag eingeforderten Ausbildungsreform der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger und zur Heilerziehungspflegerin.

### 1.1. Hintergrund zum Abschnitt I des Teils II. Anlage 7 AVR

Die neue Anlage 7 AVR sieht in Abschnitt I des Teils II. betreffend die praxisintegrierte Ausbildung zum Heilerziehungspfleger vor, dass dieser Abschnitt in den Bereichen der einzelnen Regionalkommissionen (RK) erst dann zur Wirkung kommt, wenn die jeweilige RK mit der Festlegung von eigenen Vergütungswerten die Inkraftsetzung für ihren Bereich beschließt. Dies haben die Regionalkommissionen Baden-Württemberg, Mitte und NRW getan und für diese Ausbildungsform – wie auch der TVAöD-Pflege – die Ausbildungsvergütungen für die Ausbildung von Pflegefachpersonen aus Abschnitt A des Teils II. zur Anwendung bestimmt.

### 1.2. Bisherige Beratung in der RK Bayern

In der RK Bayern wurde in einem Ausschuss seit längerem beraten, ob eine Inkraftsetzung der Regelung auch für Bayern erfolgen sollte. Die Schwierigkeit bestand darin, dass die dreijährige Ausbildungsform nach § 3 Abs. 2 der Bayerischen Fachschulordnung (FSO) auch nach Auffassung der KAV keine praxisintegrierte Ausbildung darstellt und deshalb die entsprechende Regelung im TVöD in Bayern nicht angewendet wurde. Eine Regelung in den AVR hätte damit mit großer Wahrscheinlichkeit zu Problemen in der Refinanzierung geführt.

Die Rahmenvereinbarung Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 unterscheidet seit ihrer aktuellen Fassung vom 16.12.2021 auch für die Fachrichtung Heilerziehungspflege zwischen der praxisintegrierten und der konsekutiven Ausbildungsform. Dies wie auch die sich im Rahmen des Fachkräftemangels verändernden Anforderungen an Heilerziehungspfleger einsetzenden Träger haben nunmehr in Bayern zur Entscheidung einer Einführung eines Schulversuches zu einer neuen HEP-Ausbildung geführt, der beide Ausbildungsformen ausdrücklich enthält und in der praxisintegrierten Form auch einen höheren Stundenaufwand als die bisherige Ausbildungsform erfordern wird.

### 1.3. Schulversuch in Bayern ab Schuljahr 2024

Der auf einem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11.05.2023 ([Drs. 18/28935](#)) mit dem Titel „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II: Ausbildungsreform im Bereich der Heilerziehungspflege im Rahmen eines Modellprojekts modernisieren“ basierende 5-jährige Schulversuch soll zum Schuljahresbeginn 2024/2025 starten. Er ist aktuell (11.03.2024) noch nicht bekannt gemacht. Die wesentlichen Inhalte lassen sich aber der Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 05.04.2024 auf eine Schriftliche Anfrage aus der Fraktion Bündnis90/Grüne im Bayerischen Landtag entnehmen (Landtags-Drs. 19/641 [hier herunterzuladen](#)), dort insbesondere der Anlage 2. Neben der Ausbildungsstruktur werden auch die Aufnahmevoraussetzungen zur Fachschule für Heilerziehungspflege (angleichend an die Struktur der Erzieherausbildung) modifiziert.

Ziel ist unter anderem auch, eine Attraktivität für Abiturienten ähnlich wie für die Erzieherausbildung zu schaffen. Sie müssen künftig lediglich eine 200-Stunden-Tätigkeit in einer heilerziehungspflegerischen Einrichtung nachweisen. Ähnlich wie für die Erzieherausbildung wird es zudem bei Zugang mit einem mittleren Schulabschluss die Möglichkeit eines heilerziehungspflegerischen Einführungsjahres (HEJ) geben, das strukturell dem bereits bestehenden sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) als Vorbildung zur Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege gleichgestellt wird.

Auch die Refinanzierung soll gesichert werden. Damit konnte zunächst bezogen auf Teilnehmer an dem Schulversuch die Regelung für die praxisintegrierte Heilerziehungspflegeausbildung durch die RK Bayern mit Wirkung ab dem 01.08.2024 beschlossen werden. Dies ist in der Sitzung am 11.04.2024 erfolgt.

#### 1.4. Wesentliche Inhalte der Regelung

Inhaltlich ist zum Beschluss auf folgende Punkte hinzuweisen:

#### 1.5. Geltung nur für Teilnehmer im Schulversuch

Der Beschluss bezieht sich ausdrücklich auf Auszubildende im Rahmen des Schulversuches und gilt für diese ab dem 01.08.2024. Sollte der Schulversuch (wider Erwarten) nicht starten, geht der Beschluss bis zum dann ggf. später erfolgenden Start ins Leere.

Der Beschluss gilt nur für Auszubildende, die im Rahmen des Schulversuches an einer mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden teilnehmenden Fachschule eine praxisintegrierte Ausbildung erhalten. Er findet keine Anwendung im Falle der ebenfalls im Schulversuch angesprochenen konsekutiven Ausbildungsform. In der konsekutiven Ausbildungsform besteht für den zweijährigen fachschulischen theoretischen Ausbildungsteil keine Regelung. Für das Berufspraktikum des dritten Jahres findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

Die Regelung findet auch keine Anwendung auf Auszubildende in der bisherigen Ausbildung nach § 3 Abs. 2 Bay-FSO mit der Stundentafel nach deren Anlage 3. Jedenfalls für das Schuljahr 2024/2025, aber auch für die weitere Dauer des zunächst 5-jährigen Schulversuches werden Fachschulen diese Ausbildungsform weiterhin anbieten. Für diese wie auch für die bisherige zweijährige Ausbildungsform beinhalten die AVR nach wie vor keine Regelung in Anlage 7.

#### 1.6. Höhe der Ausbildungsvergütung

Wie die bisher den Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR bereits in Kraft setzenden Regionalkommissionen hat die RK Bayern hinsichtlich der Vergütungshöhe auf die Vergütungswerte zur Pflegefachpersonenausbildung nach § 3 Abs. 1 des Abschnitts A. des Teils II. der Anlage 7 verwiesen. Diese betragen mit Wirkung ab dem 01.03.2024:

	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro

Diese Werte gehen von einer gesamten Ausbildungszeit (Fachschule und Praxis) aus, die einer vollzeitigen Tätigkeit entspricht oder sehr nahekommt. Es wird abzuwarten sein, ob im Rahmen des Schulversuches auch eine Ausbildung in Teilzeit ermöglicht wird, die dann länger dauert als drei Jahre. Für diesen Fall wie auch für eine Verkürzung der Ausbildungsdauer sehen § 3 Abs. 2 f. des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 besondere Berechnungen vor.

Die Vergütung ist einheitlich und umfasst sowohl die schulischen wie auch diejenigen Anteile der Ausbildung, die beim Träger der praktischen Ausbildung erbracht werden – unabhängig von deren Gewichtung. Eine Kürzung der Vergütungshöhe nur auf die Zeiten der praktischen Ausbildung wäre tarifwidrig. Fragen von Schulferien und Urlaub werden voraussichtlich im Schulversuch geregelt. Hier geht die RK Bayern von Regelungen wie in anderen Bundesländern aus, die die Urlaubsdauer als entscheidend ansehen und eine Urlaubsnahme selbst nur während der Schulferien zulassen und im Übrigen von praktischer Ausbildung während der Schulferien ausgehen.

### **1.7. Regelung HEJ entsprechend SEJ**

Die Regelung erfasst zunächst die praxisintegrierte fachschulische Ausbildung selbst. Mit dem neuen Zugang für Abiturienten werden ggf. Praktika anfallen, um die 200-Stunden-Tätigkeit nachweisen zu können. Diese Praktika unterfallen nicht der Anlage 7, sondern dem Abschnitt B der Anlage 7b. Für das in der Beschreibung des Schulversuchs angesprochene sich an Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss richtende „Heilerziehungspflegerische Einführungsjahr (HEJ)“ hat die RK Bayern aber in dem Beschluss die entsprechende Anwendung der schon im Bereich der RK Bayern bestehenden Regelung zum „Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ)“ des Abschnittes C der Anlage 7b bestimmt. Diese sieht wegen des Gleichlaufs mit der Regelung der verfasst-kirchlichen ABD eine Höhe von 50 v.H. der Ausbildungsvergütung für die duale Berufsausbildung des 2. Ausbildungsjahres vor.

### **1.8. Geltungszeitpunkt und -dauer**

Die Regelungen des Beschlusses gelten bereits mit Schuljahresbeginn 2024/2025. Auf den genauen Anwendungsbereich wurde oben hingewiesen. Der so in Kraft gesetzte Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 ist nach dessen § 4 allerdings zu Evaluationszwecken zunächst bis zum 31.12.2025 befristet. Die Bundeskommission wird unter Berücksichtigung der erfolgten Beschlüsse der Regionalkommissionen rechtzeitig darüber zu beraten haben.

## **2. Kompetenzübertragungsantrag zur Heilerziehungspflegerausbildung (HEP-H)**

Die RK Bayern geht davon aus, dass auch die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflegerhilfe modernisiert werden soll, was ebenfalls einen Schulversuch voraussetzen würde. Die bisherige Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach § 3 Abs. 3 Bay-FSO dauert ein Jahr und umfasst nach der Stundentafel nach Anlage 5 der Bay-FSO ebenfalls 28 Wochenstunden.

Die RK Bayern erwartet auch in dieser Berufsgruppe eine richtigerweise eher vollzeitige und praxisintegrierte Ausbildungsform. Allerdings liegen anders als für die HEP-Ausbildung dazu noch keine annähernd belastbaren Informationen vor, die eine Regelung in den AVR erlauben würden.

Deshalb hat die RK Bayern zunächst noch keinen inhaltlichen Beschluss zur HEP-H-Ausbildung formuliert, sondern vorsorglich Antrag auf Kompetenzübertragung zur Regelung der bislang in den AVR auf der an sich zuständigen Bundesebene nicht geregelten HEP-H-Ausbildung durch die Bundeskommission beschlossen. Diese kann in ihrer nächsten Sitzung im Juni 2024 darüber befinden.

Die RK Bayern möchte damit in die Lage kommen, auch kurzfristig auf entsprechende Überlegungen der Staatsregierung unterstützend reagieren zu können. Angedacht ist eine Anbindung oder Orientierung an die Regelung zur Pflegehelfer/-Assistenz-Ausbildung in Abschnitt C des Teils II. der Anlage 7.

## **3. Stufengleicher Tabellenwechsel bei Wechsel in die Anlagen 21 und 21a**

Es wurden weitere Fälle eines Wechsels von Pflegekräften in die Anlagen 21 und 21a unterfallende Tätigkeiten geschildert. Es besteht in der RK Bayern Übereinstimmung, dass ggf. durch die anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen entstehende Unstimmigkeiten auf der Ebene der dazu zuständigen Bundeskommission der AK beraten werden müssen.

#### 4. Termine

Die RK Bayern hat ihre Termine für 2025 festgelegt. Damit bestehen die folgenden Termine:

2024:

- 10./11.07.2024
- 23./24.10.2024
- 10./11.12.2024

2025:

- 02./03.04.2025
- 25./26.06.2025
- 23.24.10.2025
- 16./17.12.2025

Den Beschlusstext finden Sie hier:

[Beschluss RK Bayern 11.04.2024 zur HEP-Ausbildung \(caritas-dienstgeber.de\)](https://www.caritas-dienstgeber.de/Beschluss-RK-Bayern-11.04.2024-zur-HEP-Ausbildung)